
Eugen-Mehrer-Stiftung

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Eugen-Mehrer-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Gemeinde Nordheim (nachstehend „Stiftungsträger“ genannt) und wird durch deren Organ (Bürgermeister / stellv. Bürgermeister) im Rechtsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Nordheim.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung fördert die Bildung und Erziehung, die Jugend- und Altenhilfe, den Sport sowie kirchliche Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diese steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, in dem folgende Institutionen und Zwecke zu gleichen Teilen Mittel aus der Stiftung erhalten:

- Kindergarten in Nordhausen
- Schule in Nordhausen
- TSV Nordhausen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung in der Jugendarbeit
- Evangelische Kirchengemeinde in Nordhausen
- Altenhilfe in Nordhausen

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

(3) Die Stiftung ist dabei selbstlos tätig; sie verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

(6) Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung dürfen den Erträgen entnommen werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem der Gemeinde Nordheim als Alleinerbin des Herrn Eugen Mehrer zugefallenen Grundbesitzes auf den Gemarkungen Nordhausen, Nordheim, Hausen und Lauffen, wie er im einzelnen als Anlage zu der Stiftungssatzung aufgeführt ist, sowie aus dem Kapitalvermögen, das zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung einen Wert von (vorläufig) 225.000 Euro hat.

(2) Die Umschichtung des Stiftungsvermögens ist zulässig.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der gesetzliche Vertreter des Stiftungsträgers kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung erfolgt durch die Gemeinde Nordheim.
- (2) Das Stiftungsvermögen wird als „Sondervermögen“ der Gemeinde verwaltet.
- (3) Die Kassengeschäfte der Stiftung werden von der Gemeindekasse Nordheim geführt.

§ 5 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt deren Vermögen der Gemeinde Nordheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken in Nordhausen zu verwenden hat.

Nordheim, den 19.12.2008

Schick
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 19.12.2008 beschlossen.

Anlage zur Satzung der Eugen-Mehrer-Stiftung

Auflistung Grundbesitz gemäß § 3 Abs. 1 der Stiftungssatzung

1. Landwirtschaftliche Grundstücke:

Flst.	Gewann	Markung	Nutzung	Fläche in m²
1576	Graben	Nordheim	Acker	841
1577	Graben	Nordheim	Acker	1688
1010	Hinter der Hub a` Pont	Nordhausen	Acker	5810
2474	Raingruben	Hausen	Acker	3915
7085	Fesseläcker	Hausen	Acker	1956
				<hr/> 14210
1132	Untere Schwarzen	Nordhausen	Weinberg	326
1133	Untere Schwarzen	Nordhausen	Weinberg	504
1245	Schwarzen	Nordhausen	Weinberg	261
1245/1	Schwarzen	Nordhausen	Weinberg	158
1374	Diemen	Nordhausen	Weinberg	8394
2285	Diemen	Nordhausen	Weinberg	2220
				<hr/> 11863
6672	Meisenhölzle	Hausen	Baumwiese	798
	Gesamt:			26871

2. Miteigentumsanteil am Gebäude Klosterhof 3 in Lauffen:

Wohneinheit Nr. 69 im Haus Edelberg - Seniorenzentrum Lauffen
mit einem geschätzten Wert von 135.000,-- €.